

RS UVS Kärnten 1997/08/11 KUVS- 1105-1106/1/97

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.08.1997

Rechtssatz

Eine Berufung des Inhaltes: "Gegen diesen Bescheid wird Einspruch erhoben." ist nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at